

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 83 T 347/06
50 XVII Sch 1100 Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

In der Betreuungssache

betreffend Frau
geboren am
wohnhaft

Beschwerdeführerin,

– Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stephan Reißmann,
Ahornstraße 16, 14163 Berlin –,

Beteiligte:

1.

Betreuerin,

2.

Betreuungsbehörde,

hat die Zivilkammer 83 des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die Beschwerde der Betroffenen vom 12. Juli 2006 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 23. Mai 2006 sowie auf ihren Prozesskostenhilfeantrag vom 17. August 2006 am 5. Oktober 2006 durch den Einzelrichter beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Der Betroffenen wird mit Wirkung zum 17. August 2006 für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung ihres Verfahrensbevollmächtigten bewilligt.

Gründe

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 18. August 2004 wurde unter Festsetzung einer 5-jährigen Überprüfungsfrist auf Antrag der Betroffenen die Beteiligte zu 1) (Berufsbetreuerin) für diese zur Betreuerin mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge und der Vertretung gegenüber Behörden bestellt.

Diesem Beschluss lag u. a. das von dem Amtsgericht zur Frage der Betreuungsnotwendigkeit und -dauer eingeholte schriftliche psychiatrische Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie zugrunde, in welchem dieser zu der Feststellung gelangt ist, dass die in einer betreuten Wohngemeinschaft für Behinderte lebende Betroffene aufgrund frühkindlicher Hirnschädigung an einer leicht- bzw. mittelgradigen Intelligenzminderung sowie einer spastischen Cerebralparese leide, weswegen aus ärztlicher Sicht für mindestens fünf Jahre eine Betreuung für vorgenannte Aufgabenkreis erforderlich sei. Die Betroffene sei zwar zur eigenständigen Selbstversorgung und Besorgung der anfallenden praktischen und häuslichen Tätigkeiten in der Lage, könne auch lesen und etwas schreiben, sei jedoch überwiegend nicht fähig, die ihr übersandten Schreiben, insbesondere solche komplizierten Inhalts, inhaltlich zu verstehen. Wegen

AVR1

ihrer geistigen Behinderung könne sie auch zielorientiertes Handeln zur Erlangung des Lebensunterhaltes nicht entwickeln, und es sei ihr unmöglich, Anträge bei Ämtern zu formulieren oder Rechtsgeschäfte alleinverantwortlich zu führen. Geschäftsfähigkeit sei bei der Betroffenen allerdings noch gegeben.

Mit Schreiben vom 14. und 15. Januar 2006 hat die Beteiligte zu 1) berichtet, dass an die bzw. Wohngemeinschaft überwiesenen Gelder der Betroffenen, Gehalt und Hilfe zum Lebensunterhalt, dergestalt von ihr verwaltet würden, dass an die Wohngemeinschaft monatlich 178,95 € Haushaltsgeld für Fußpflege u. a. sowie 120,- € als Taschengeld gezahlt würden. Letzteres werde der Betroffenen von den Mitarbeitern der Wohngemeinschaft in kleineren Beträgen nach Bedarf ausgezahlt, wobei die Betroffene die Taschengeldauszahlungen selbständig quittiere. Als Betreuerin bespreche sie die Verwendung der überwiesenen Gelder mit den Mitarbeitern und überzeuge sich von deren ordnungsgemäßer Verwendung.

Aufgrund dieser Darlegungen ist das Amtsgericht in die Prüfung der weiteren Betreuungsnotwendigkeit eingetreten.

Die Beteiligte zu 1) hat hierzu dahin gehend Stellung genommen, dass aus ihrer Sicht die Betreuung weiterhin erforderlich sei, da die Betroffene Hilfe bei der Regelung behördlicher Angelegenheiten benötige. So sei von ihr als Betreuerin in den Jahren 2004/2005 für die Betroffene Schriftverkehr mit dem Bezirksamt Spandau von Berlin, der Krankenkasse usw. geführt worden.

Die Betroffene hat sich mit Schreiben vom 30. April 2006 ebenfalls gegen eine Aufhebung der Betreuung ausgesprochen u. a. auch, weil sie wolle, dass ihre Finanzen von einer unabhängigen Stelle kontrolliert würden. Auch benötige sie Hilfe bei der Vertretung vor Behörden.

Das Amtsgericht hat nach am 23. Mai 2006 erfolgter persönlicher Anhörung der Betroffenen mit Beschluss vom selben Tage aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, ein Fürsorgebedürfnis für die Bestellung eines Betreuers sei nicht gegeben, weil die Angelegenheiten der geschäftsfähigen Betroffenen durch anderweitige Hilfestellungen hinreichend wahrgenommen werden könnten.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Betroffenen vom 12. Juli 2006. Wegen des Beschwerdevorbringens wird auf ihren Schriftsatz vom 26. Juli 2006 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die gemäß §§ 19, 20, 21 FGG zulässige Beschwerde ist begründet. Das Amtsgericht hat zu Unrecht die bestehende Betreuung mangels Fürsorgebedürfnisses aufgehoben.

Zunächst ist festzustellen, dass die Betroffene aufgrund der bei ihr gegebenen geistigen Behinderung voraussichtlich auf Dauer nicht dazu in der Lage ist, komplexere Angelegenheiten im Bereich der Vermögenssorge und des Verkehrs mit Behörden, Versicherungsträgern und dergleichen eigenständig zu besorgen, insbesondere weil sie Behördenbescheide, nach Feststellung des Sachverständigen auch selbst so einfache Schreiben wie sein Anmeldungsschreiben für das Untersuchungsgespräch, geistig nicht zu erfassen vermag. Insbesondere ist die Betroffene nach Feststellung des Sachverständigen nicht dazu in der Lage, etwaig erforderliche Anträge selbst zu stellen und Bescheide auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen.

Die sich aus § 1896 Abs. 1 und 1a BGB ergebenden Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers für die Betroffenen liegen mithin weiterhin vor.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts sind anderweitige Hilfsmöglichkeiten, – hiermit gemeint sein können nach bestehender Aktenlage ausschließlich Hilfestellungen durch

Mitarbeiter der Wohngemeinschaft –, welche die Betreuung entbehrlich machen könnten (§ 1896 Abs. 2 BGB), nicht gegeben.

Wie die Kammer bereits mehrfach entschieden hat, können derartige Hilfestellungen grundsätzlich nur dann eine Betreuung entbehrlich machen, wenn der Betroffene es noch hinreichend eigenständig vermag, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und diese kritisch zu hinterfragen. Hierzu muss der Betroffene noch hinreichend fähig sein, die hierfür maßgeblichen Umstände inhaltlich zu erfassen und gegeneinander abzuwägen. Hierzu ist aber die Betroffene, wie der Sachverständige überzeugend festgestellt hat, aufgrund ihrer geistigen Defizite trotz bei ihr gegebener Geschäftsfähigkeit in dem für die Betreuung festgesetzt gewesenen Aufgabenkreise gerade nicht fähig. Hieraus folgt zugleich, dass die Betroffene zu einer effektiven Überwachung etwaig mit der Besorgung ihrer diesbezüglichen Angelegenheiten beauftragter Dritter ebenfalls nicht in der Lage wäre. Aufgrund dieses Unvermögens kann eine Regelung ihrer Angelegenheiten, insbesondere auch soweit dies ihr Vertragsverhältnis zu dem Träger der Wohngemeinschaft und die Finanzierung ihres Aufenthalts in der Wohngemeinschaft betrifft, durch Mitarbeiter derselben schließlich auch unter dem Gesichtspunkt, dass bei diesen insoweit grundsätzlich ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist (vgl. § 1897 Abs. 3 BGB), ein gemäß § 1896 Abs. 1 und 1a BGB festgestelltes Betreuungserfordernis nicht entfallen lassen.

Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben mit der Folge, dass der Beschluss des Amtsgerichts vom 18. August 2004 wieder Geltung erlangt.

Einer erneuten persönlichen Anhörung bedurfte es nicht, weil hiervon keinerlei zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisse zu erwarten waren.

Die Prozesskostenhilfebewilligungs- und Beiordnungsentscheidung folgt aus § 14 FGG, §§ 114 ff. ZPO, wobei die Bewilligung nur mit Wirkung zum Zeitpunkt Antragstellung erfolgen konnte.

Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

